

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Case Comp/E-3/36.246-Marathon

Ruhrgas AG

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

In Bezug auf die Beilegung des Falls Comp/E-3/36.246-Marathon verpflichtet sich Ruhrgas AG gegenüber der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, nachstehend aufgeführte Zusagen zu erfüllen. Diese Verpflichtungszusagen treten in Kraft am fünften Arbeitstag, nachdem die Ruhrgas AG von der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission die schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass sie das Verfahren in dem oben genannten Fall unter der Voraussetzung der Einhaltung der Verpflichtungszusagen endgültig eingestellt hat.

DEFINITIONEN

KOMMISSION bezeichnet die Generaldirektion Wettbewerb;

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN bezeichnet die Verpflichtungen, die das UNTERNEHMEN gegenüber der KOMMISSION in den Abschnitten A), B), C), D) und E) dieses Dokumentes eingeht, einschließlich der im Abschnitt DEFINITIONEN enthaltenen Begriffsbestimmungen;

VERPFLICHTUNGSZEITRAUM bezeichnet den Zeitraum beginnend mit dem fünften Arbeitstag nachdem Ruhrgas AG von der KOMMISSION die schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass sie das Verfahren in dem oben genannten Fall unter der Voraussetzung der Einhaltung der VERPFLICHTUNGSZUSAGEN endgültig eingestellt hat, und endend am 1. November 2008;

UNTERNEHMEN bezeichnet die Ruhrgas AG;

EINSPEISEPUNKTE bezeichnet alle Einspeisepunkte, an denen Gas in das Leitungssystem des UNTERNEHMENS eingespeist wird;

AUSSPEISEPUNKTE bezeichnet alle Ausspeisepunkte des Leitungssystems des UNTERNEHMENS, an denen Gas zur Verfügung gestellt wird einschließlich der Übergabepunkte an benachbarte und nachgelagerte Netze;

NETZZUGANGSKUNDE und NETZZUGANGSKUNDEN bezeichnet alle aktuellen und potentiellen Transportkunden des UNTERNEHMENS einschließlich des Handelsbereichs des UNTERNEHMENS; und

SYSTEMSPEICHER bezeichnet alle Kapazitäten, die dem UNTERNEHMEN für die Darstellung und Durchführung der Speicherung (Arbeitsgaskapazität, Ein- und Ausspeicherleistung) einschließlich des Transports der Speichermengen zur Verfügung stehen; diese hat das UNTERNEHMEN zu einem Gesamtspeicher zusammengefasst.

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

Das UNTERNEHMEN macht nachstehende VERPFLICHTUNGSZUSAGEN für die Dauer des VERPFLICHTUNGSZEITRAUMS:

(a) TRANSPARENZ

Das UNTERNEHMEN veröffentlicht auf seinen Internetseiten:

1. eine Liste der AUSSPEISEPUNKTE und schematisierte Übersichtskarten über alle Leitungen, die sich im (Mit-) Eigentum des UNTERNEHMENS befinden, mit den nachstehenden Informationen:

- Verbindungen zum Europäischen Transportsystem,
- Gasbeschaffenheit des transportierten Gases,
- Leitungsdurchmesser (in Gruppen zusammengefasst),
- maximale Betriebsdrücke,
- die EINSPEISEPUNKTE,
- genehmigte oder im Bau befindliche Leitungen und Kompressorstationen,
- indikativer Zeitplan über Instandhaltungsarbeiten,
- Netzengpässe auf den Haupttransportstrecken,

Außerdem gehören zu diesen Leitungen DEUDAN, NETRA, MEGAL, TENP, NETG, METG, SETG und EGL, soweit dem UNTERNEHMEN diesbezüglich Rechte zustehen.

2. nachstehende Informationen bezüglich des Systemspeichers:

- Beschaffenheit des gespeicherten Gases,
- nominale Speicherkapazitäten (Arbeitsgasvolumen, Einspeicherung und Ausspeicherung).

3. ab dem 1. Juni 2004 eine Indikation der technisch verfügbaren (= nominalen) und der zur Verfügung stehenden freien Kapazität an den EINSPEISEPUNKTEN, der zur Verfügung stehenden nominalen und freien Kapazität an den 100 größten AUSSPEISEPUNKTEN sowie die physikalischen Fließrichtungen an den vorgenannten EINSPEISEPUNKTEN und AUSSPEISEPUNKTEN und der zur Verfügung stehenden freien Speicherkapazitäten des SYSTEMSPEICHERS auf Monatsbasis ausgedrückt in Kapazitätseinheiten (m³/h (VN) und kWh/h). Ab dem 01.07.2004 erfolgt die vorgenannte Veröffentlichung der nominalen und der zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten an den EINSPEISEPUNKTEN und an den

100 größten AUSSPEISEPUNKTEN auf Tagesbasis.

Die zur Verfügung stehende freie Kapazität wird wie folgt berechnet: Gesamte nominale Kapazität, die basierend auf allgemein anerkannten technischen Standards ermittelt wurde, abzüglich der Summe der Kapazität, die von allen NETZZUGANGSKUNDEN gebucht wurde. Berechtigte Vertraulichkeitsinteressen im Falle von weniger als drei Netzzugangskunden pro EINSPEISEPUNKT und/oder AUSSPEISEPUNKT und/oder SYSTEMSPEICHER werden in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Verpflichtungszusagen durch das UNTERNEHMEN geltenden Guidelines for Good Practice (Madrid Forum) berücksichtigt. Weitergehende Veröffentlichungspflichten, die sich aus den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Verpflichtungszusagen durch das UNTERNEHMEN geltenden Guidelines for Good Practice (Madrid Forum) ergeben, werden berücksichtigt.

4. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich die in Abschnitt A) 3. aufgeführten Informationen jeweils für das geltende Kalenderquartal sowie für die fünf folgenden Quartale zur Verfügung zu stellen und diese im Falle von wesentlichen Änderungen innerhalb eines Werktages zu aktualisieren. Das UNTERNEHMEN stellt sicher, dass die oben angeführten Informationen auf objektiven Kriterien beruhen.
5. Historische maximale und minimale Kapazitätsauslastungsraten auf Monatsbasis und durchschnittliche jährliche Flüsse an den EINSPEISEPUNKTEN sollen für die zurückliegenden drei Jahre veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck wird das UNTERNEHMEN ab dem 1. Juni 2004 zumindest die seit Inkrafttreten dieser VERPFLICHTUNGZUSAGE gesammelten Daten veröffentlichen. Das UNTERNEHMEN wird weiterhin ab diesem Zeitpunkt tägliche Aufzeichnungen der durchschnittlichen Flüsse für jeweils drei Monate aufbewahren. Berechtigte Vertraulichkeitsinteressen im Falle von weniger als drei Netzzugangskunden pro EINSPEISEPUNKT werden in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Verpflichtungszusagen durch das UNTERNEHMEN geltenden Guidelines for Good Practice (Madrid Forum) berücksichtigt.
6. In Bezug auf Gas-Differenzmengen und in Ergänzung zu anderen Bilanzausgleichsservices, die NETZZUGANGSKUNDEN zur Verfügung stehen, bietet das UNTERNEHMEN allen NETZZUGANGSKUNDEN unentgeltlich folgende Dienstleistungen an:

Das Absteuern von Gasmengen des NETZZUGANGSKUNDEN am EINSPEISEPUNKT zeitgleich zur Ausspeisung, um Gas-Differenzmengen, die sich aus der Abweichung zwischen den ex ante Nominierungen und den späteren tatsächlichen Ausspeisemengen ergeben, zu vermeiden, unter der Voraussetzung, dass der NETZZUGANGSKUNDE dem UNTERNEHMEN eine flexible Aufkommensquelle im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellt (inklusive Zugang zu Speichern und/oder flexiblen Bezugsverträgen). Das UNTERNEHMEN bietet einen derartigen Zugang zu seinem SYSTEMSPEICHER an (vgl. Ziff. 11). Das UNTERNEHMEN wird diesen Service nur unter der Voraussetzung und in dem Maß, dass der NETZZUGANGSKUNDE dafür sorgt, dass dem UNTERNEHMEN die notwendigen Daten online zur Verfügung gestellt werden, anbieten.

7. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, allen NETZZUGANGSKUNDEN den Bilanzausgleich in Übereinstimmung mit der "Verbändevereinbarung Erdgas II" vom 3. Mai 2002, insbesondere Anlage 2 "Bilanzausgleich", bis zum 1. Juli 2004 anzubieten und darüber hinaus im Rahmen des gegenwärtigen Tarifsystems bis zum 1. November 2008 aufrechtzuerhalten.
8. Das UNTERNEHMEN wird zur Verhinderung des Entstehens von Differenzmengen NETZZUGANGSKUNDEN ab dem 1. November 2004 die Möglichkeit geben, gemäß den vom Unternehmen zu diesem Zeitpunkt zu veröffentlichen Bedingungen Bilanzkreise zu bilden. Das UNTERNEHMEN ermöglicht für jede Zone (vgl. lit. D) 2.) die Einrichtung eines Bilanzkreises.
9. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, als eine weitere Möglichkeit zur Verhinderung der Entstehung von Differenzmengen ab dem 1. November 2004 ein sogenanntes "bulletin board" zu veröffentlichen. Das bulletin board gibt NETZZUGANGSKUNDEN außerdem die Möglichkeit, miteinander in Kontakt zu treten, um ihre Transport- und Speicheranforderungen zu optimieren bzw. um die Bildung des Kapazitätssekundärmarktes zu erleichtern.
10. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, allen NETZZUGANGSKUNDEN in diskriminierungsfreier Weise zu gestatten, ihre erworbenen Transport- und Speicherkapazitätsrechte zu ihrem eigenen Nutzen in einem Kapazitätsportfolio zu bündeln, d.h. das UNTERNEHMEN wird Buchungen eines NETZZUGANGSKUNDEN, welche eine Anzahl von Kunden zusammenfassen, sowie Buchungen eines NETZZUGANGSKUNDEN, der seine eigenen Kapazitätsanforderungen mit denen anderer NETZZUGANGSKUNDEN zusammenfasst, akzeptieren. Dadurch können die ansonsten erforderlichen Kapazitätsbuchungen reduziert werden.
11. Das UNTERNEHMEN fordert für den SYSTEMSPEICHER keine Minimalflussanforderungen und keine Einspeicherungs- und Ausspeicherungsperioden. Das Gas kann im Rahmen verfügbarer Kapazität an jedem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt im Gasleitungsnetz des UNTERNEHMENS ein- und ausgespeist werden.

(b) Behandlung von Netzzugangsanfragen

In Bezug auf Netzzugangsanfragen zu den vom UNTERNEHMEN angebotenen Leitungen und zum SYSTEMSPEICHER verpflichtet sich das UNTERNEHMEN:

1. ein Standardformblatt für Zugangsanfragen in deutsch und englisch zu Leitungen des UNTERNEHMENS zu entwerfen, das folgende Angaben enthält:
 - maximal vorzuhaltende Transportkapazität in Normkubikmeter pro Stunde (m^3/h (VN)),
 - den EINSPEISEPUNKT und/oder
 - den AUSSPEISEPUNKT,

- den Zeitraum des angefragten Transports (Beginn und Ende des Transports),
 - die Anforderungen des Kunden an die Gasbeschaffenheit und den Druck am AUSSPEISEPUNKT,
 - Gasbeschaffenheit und Druck am EINSPEISEPUNKT (nicht erforderlich, sofern eine Netzkopplungsvereinbarung zwischen dem UNTERNEHMEN und dem angrenzenden Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit und die Druckanforderungen regelt),
2. ein Standardformblatt für Zugangsanfragen in deutsch und englisch zu dem SYSTEMSPEICHER zu entwerfen, das folgende Angaben enthält:
 - maximal vorzuhaltende Kapazitäten (Arbeitsgasvolumen in Normkubikmeter, Ein- und Ausspeicherkapazität in Normkubikmeter pro Stunde),
 - den EINSPEISEPUNKT,
 - den AUSSPEISEPUNKT,
 - Gasbeschaffenheit und Druck am EINSPEISEPUNKT und am AUSSPEISEPUNKT (nicht erforderlich, sofern eine Netzkopplungsvereinbarung zwischen dem UNTERNEHMEN und dem angrenzenden Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit und die Druckanforderungen regelt),
 - angefragter Zeitraum (Beginn und Ende des Speicherzugangs),
 3. diese Standardformblätter auf den Internetseiten des UNTERNEHMENS zu veröffentlichen, so dass NETZZUGANGSKUNDEN die Möglichkeit eröffnet wird, Zugangsanfragen per e-mail an das UNTERNEHMEN zu richten,
 4. den NETZZUGANGSKUNDEN in einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Zugangsanfrage bei dem UNTERNEHMEN, um weitere Informationen zu ersuchen, sofern die Angaben in der Zugangsanfrage für eine sachgerechte Prüfung nicht ausreichen,
 5. jede Zugangsanfrage in einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang der Zugangsanfrage bei dem UNTERNEHMEN, gegenüber dem NETZZUGANGSKUNDEN schriftlich oder per e-mail zu beantworten. Bei der Bearbeitung wird kurzfristigen Anfragen nach Möglichkeit Vorrang eingeräumt.
 6. durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass Zugangsanfragen unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Anforderungen beantwortet werden,
 7. allgemeine Standardverträge für den Zugang zum Leitungssystem und zu dem SYSTEMSPEICHER des UNTERNEHMENS sowie transparente Vertragsbedingungen für verschie-

dene Vertragslaufzeiten zu veröffentlichen. Ab dem 1. Juni 2004 werden nicht bindende – englische Versionen des Standardvertrages veröffentlicht.

8. auf den Internetseiten des UNTERNEHMENS die Buchungsverfahren für verschiedene Vertragslaufzeiten zu veröffentlichen,
9. Zugang zum SYSTEMSPEICHER auch für kurze Zeiträume, z.B. auf Monatsbasis, zu gewähren und Transportverträge auf Tagesbasis anzubieten.
10. den Netzzugang nur unter folgenden Umständen abzulehnen:
 - wenn das UNTERNEHMEN nicht über ausreichend freie Kapazitäten verfügt (vgl. lit. C) 3.),
 - wenn der Netzzugang zum System des UNTERNEHMENS auf Grund der take-or-pay Verpflichtungen des UNTERNEHMENS in einem oder mehreren Gaseinkaufsverträgen des UNTERNEHMENS zu ernsthaften wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten für das UNTERNEHMEN führen würde, sofern die Kriterien und das Verfahren des Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 erfüllt werden (Amtsblatt der EG vom 15.7.2003 L 176/57),
 - wenn der NETZZUGANGSKUNDE nach objektiven Kriterien und allgemein anerkannten kaufmännischen Gesichtspunkten nicht über die erforderliche und notwendige finanzielle Bonität und wirtschaftliche Zuverlässigkeit verfügt,
 - wenn der NETZZUGANGSKUNDE die Zahlung des veröffentlichten Netzzugangsentgeltes verweigert,
 - wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen des UNTERNEHMENS auf Grund der Inkompatibilität des gelieferten Gases mit dem Gas in dem Transportsystem des UNTERNEHMENS aus Gründen der Sicherheit, der Anwendungstechnik oder der Einhaltung von Abrechnungsregeln in Bezug auf den Gasdruck oder die Gasbeschaffenheit gefährdet ist. Im Falle der Inkompatibilität in Bezug auf die Beschaffenheit des Gases wird das UNTERNEHMEN, falls möglich, Lösungen anbieten, die die Kompatibilität des Gases zu einem angemessenen und wettbewerblichen Entgelt herstellen (vgl. lit. D) 1.),
 - wenn der Verweigerungsgrund von Art. 23 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 ("Reziprozitätsklausel") gegeben ist, vorausgesetzt der deutsche Gesetzgeber übernimmt diesen Verweigerungsgrund in das nationale Recht,
 - wenn der NETZZUGANGSKUNDE Zugang zu einer großen neuen Erdgasinfrastruktureinrichtung im Sinne von Art. 22 fordert und die Regulierungsbehörde im Sinne von Art. 25 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 – nach Konsultation der Europäischen Kommission - eine Ausnahme im Sinne von Art. 22 der Richtlinie gewährt, oder

- wenn die Gewährung des Netzzugangs den gemeinwirtschaftlichen Versorgungspflichten des UNTERNEHMENS entgegenstehen würde, vorausgesetzt dass das UNTERNEHMEN hoheitlich mit gemeinwirtschaftlichen Versorgungspflichten betraut wird und die Netzzugangsverweigerung gemeinschaftskonform ist.
11. den NETZZUGANGSKUNDEN in einer angemessenen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang der Netzzugangsanfrage, unter Angabe der relevanten Gründe über fehlende freie Kapazitäten zu informieren.
 12. ein System zu entwickeln und zu implementieren, welches NETZZUGANGSKUNDEN, die die Kreditwürdigkeitskriterien des UNTERNEHMENS (definiert in lit. B) 10, 3. Spiegelstrich) erfüllen, ermöglicht, die vom UNTERNEHMEN angebotenen Services bildschirmgestützt direkt zu buchen. Dieses System wird spätestens zum 1. Juli 2005 eingeführt.
 13. Das UNTERNEHMEN bietet den NETZZUGANGSKUNDEN auf Anfrage die Organisation und Abwicklung von Transporten in Drittsystemen anderer Betreiber auf einer kommerziellen wettbewerblichen Basis an. Als Bevollmächtigter des NETZZUGANGSKUNDEN unterstützt das UNTERNEHMEN den NETZZUGANGSKUNDEN bei der Organisation des Netzzugangs in Drittsystemen anderer Betreiber, bei den Verhandlungen von Transportverträgen und beim Vertragsmanagement (Nominierung, Dispatching, Allokation).

(c) Engpassmanagement

1. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, im Fall von Kapazitätsengpässen Kapazitätsbuchungen seines eigenen internen Gashandels zu reduzieren und NETZZUGANGSKUNDEN einen ununterbrechbaren Netzzugang zu gewähren, wenn:
 - (a) eine Netzzugangsanfrage eines NETZZUGANGSKUNDEN zu den Einrichtungen des UNTERNEHMENS aufgrund bestehender ununterbrechbarer Buchungen des internen Gashandels abgelehnt werden müsste, und
 - (b) solange der interne Gashandel des UNTERNEHMENS kein weiteres bzw. aktuell berechtigtes Nutzungsinteresse für die nachgefragte Kapazität im entsprechenden Zeitraum darlegt.
2. Das UNTERNEHMEN wird den NETZZUGANGSKUNDEN zu Standardbedingungen unterbrechbare Transporte anbieten, welche im Falle eines aktuellen Kapazitätsmangels nicht zur Verfügung stehen können. Das UNTERNEHMEN benennt die Gründe, aufgrund derer ein NETZZUGANGSKUNDE mit der Unterbrechung eines unterbrechbar gewährten Netzzugangs rechnen muss, und wird dem NETZZUGANGSKUNDEN im Fall einer Unterbrechung die Gründe hierfür offenlegen, es sei denn der Grund für die Unterbrechung ist offenkundig. Wird unterbrechbare Kapazität nachgefragt, obwohl ununterbrechbare Kapazität verfügbar ist, wird sich das Entgelt für die unterbrechbare Kapazität insoweit an dem Entgelt für ununterbrechbare Kapazität und am Unterbrechbarkeitsrisiko orientieren. Das UNTERNEHMEN wird eine Unterbrechung, normalerweise mindestens 12 Stunden bevor sie eintritt, ankündigen, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist nicht durchführbar.

3. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, NETZZUGANGSKUNDEN das Recht einzuräumen:
- die von ihnen erworbenen Kapazitätsnutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte weiterzuveräußern, sofern der Dritte gegenüber dem UNTERNEHMEN in alle Pflichten des ursprünglichen Vertragspartners des UNTERNEHMENS eintritt und der Dritte die Kreditwürdigkeitskriterien des UNTERNEHMENS (definiert in lit. B) 10, 3. Spiegelstrich) erfüllt,
 - ihre erworbenen Kapazitätsnutzungsrechte nicht nur für ihre eigenen Gasmengen, sondern auch für Gasmengen Dritter zu verwenden,
 - ihre erworbenen Kapazitätsnutzungsrechte an Dritte unterzuvermieten, wobei der NETZZUGANGSKUNDE weiterhin Vertragspartner des UNTERNEHMENS sowie dessen Schuldner für alle Verpflichtungen aus dem jeweiligen Transportvertrag bleibt.

Wenn ein Endkunde zu einem neuen Lieferanten wechselt und als Ergebnis dieses Lieferantenwechsels die gebuchte Kapazität nicht länger durch den NETZZUGANGSKUNDEN beansprucht wird, dann soll diese Kapazität durch das UNTERNEHMEN vorrangig zur Deckung des Transportkapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt dass das UNTERNEHMEN über diesen Lieferantenwechsel im voraus informiert wurde.

Das UNTERNEHMEN wird in Transportverträge Regelungen aufnehmen, die der Verhinderung und/oder der Reduzierung von Engpässen, welche durch vertraglich gebuchte aber nicht genutzte Kapazitäten entstehen, dienen, indem solche Kapazitäten für den betreffenden Zeitraum dem Markt verfügbar gemacht werden können. Zu diesem Zweck kann bei Engpässen nicht genutzte Kapazität durch den NETZZUGANGSKUNDEN dem Markt unterbrechbar zur Verfügung gestellt werden. Unterbleibt dauerhaft eine solche Zurverfügungstellung durch den NETZZUGANGSKUNDEN, wird das UNTERNEHMEN den NETZZUGANGSKUNDEN auffordern, die nicht genutzte Kapazität auf dem Sekundärmarkt zur Verhinderung/Reduzierung des Engpasses anzubieten. Kommt der NETZZUGANGSKUNDE einer solchen Aufforderung nicht nach oder gelingt ihm die Veräußerung auf dem Sekundärmarkt nicht und nutzt er die Kapazität weiterhin nicht, wird das UNTERNEHMEN eine solche Vermarktung an seiner Stelle durchführen. Dies gilt auch im Rahmen von Kapazitätsbuchungen des eigenen internen Gashandels des UNTERNEHMENS, soweit nicht lit. C) 1. zur Anwendung kommt.

4. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich bei Kapazitätsengpässen, gemeinsam mit dem NETZZUGANGSKUNDEN innerhalb einer angemessenen Frist nach Lösungen zu suchen, welche die Interessen aller beteiligten Parteien berücksichtigen.
5. Das UNTERNEHMEN ist bereit, Verbindungen von Leitungen Dritter mit dem Leitungsnetz des UNTERNEHMENS zu akzeptieren, vorausgesetzt dass der Dritte alle hierfür anfallenden Kosten trägt und alle daraus resultierenden Nachteile für den Netzbetrieb des UNTERNEHMENS ausgleicht und, dass alle technischen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen eingehalten werden.

(d) Entry/Exit-System

1. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, ab dem 1. November 2004 ein Entry-/Exit-System für Transportdienstleistungen in seinen L- und H-Gas Transportsystemen einzurichten, welches NETZZUGANGSKUNDEN in seinem gesamten Netz die separate Buchung von Entry-Kapazität und Exit-Kapazität an allen EINSPEISEPUNKTEN und AUSSPEISEPUNKTEN erlaubt. Dies bedeutet, dass Entry- und Exit-Kapazität nicht zum selben Zeitpunkt gebucht werden müssen.

Sobald die Exit-Kapazität (Entry-Kapazität) gebucht ist, wird sie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten einem speziellen EINSPEISEPUNKT (AUSSPEISEPUNKT) zugeordnet. Das Gas an den gebuchten EIN- und AUSSPEISEPUNKTEN muss nicht ein und dieselbe Beschaffenheit aufweisen. Die Prüfung verfügbarer Netzkapazitäten für Transport und verfügbarer Mittel für Beschaffenheitsanpassungen bleibt dem UNTERNEHMEN vorbehalten (siehe B. 10). Das UNTERNEHMEN hat bisher keine Anfragen auf Beschaffenheitsanpassungen abgelehnt und geht davon aus, dass dies auch in Zukunft in der Regel nicht der Fall sein wird. Entgeltpflichtige Beschaffenheitsanpassungen waren bisher in der Praxis des Netzzugangs bei dem UNTERNEHMEN die Ausnahme. Das UNTERNEHMEN geht davon aus, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird, es sei denn, die Aufkommenssituation und die sich daraus ergebende Beschaffenheitsverteilung im Netz des UNTERNEHMENS ändern sich signifikant.

Der NETZZUGANGSKUNDE hat das Recht, die ursprünglich zugeordnete Kapazität zu einem späteren Zeitpunkt teilweise oder ganz einem anderen EINSPEISEPUNKT (AUSSPEISEPUNKT) zuzuordnen, sofern noch freie Netzkapazität vorhanden ist und – soweit in Einzelfällen erforderlich – eine Beschaffenheitsanpassung möglich ist.

Das UNTERNEHMEN veröffentlicht auf dem Internet eine Karte, aus der sich die unterschiedlichen Beschaffenheitsgebiete entnehmen lassen.

2. Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich, ein Tarifsysteem zu etablieren, welches NETZZUGANGSKUNDEN zur Zahlung von Entry-Entgelten und Exit-Entgelten verpflichtet. Die Entry- und Exit-Entgelte werden bestehenden Leitungswettbewerb / Wettbewerb in Leitungen in Deutschland berücksichtigen. Exit-Entgelte hängen nicht von EINSPEISEPUNKTEN ab, an denen Gasmengen übergeben werden; Entry-Entgelte hängen nicht von AUSSPEISEPUNKTEN ab, an denen Gasmengen ausgespeist werden. Der Betrag, den der NETZZUGANGSKUNDE bezahlen muss, bezieht sich nicht auf den individuellen Vertragspfad. Liegen EIN- und AUSSPEISEPUNKT nicht in derselben Zone, berücksichtigt der Betrag verursachungsgerecht die durch den NETZZUGANGSKUNDEN genutzten Zonen. Das UNTERNEHMEN wird so wenig wie möglich Zonen einführen. Für die Dauer dieser Verpflichtungszusagen wird das UNTERNEHMEN für sein Netz nicht mehr als 6 Zonen einrichten.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der VERPFLICHTUNGSZUSAGEN wird das UNTERNEHMEN die Anzahl der Zonen auf 5 und in einem weiteren Jahr auf 4 reduzieren, es sei denn, dass das UNTERNEHMEN in der Lage ist zu zeigen, dass aus technischen, qualitativen, ökonomischen oder anderen Gründen eine Reduktion der Zonen nicht möglich ist.

Als mögliche Ausnahme sind Kurzstreckentarife zulässig, um By-pass-Problemen an Grenzen und bei Kurzstreckentransiten Rechnung zu tragen. Ein entsprechender Kurzstreckentarif zwischen einem EINSPEISEPUNKT A und einem AUSSPEISEPUNKT B wird niedriger als die Summe des Entry-Entgeltes am EINSPEISEPUNKT A und des Exit-Entgeltes am AUSSPEISEPUNKT B sein. Die anzuwendenden Entry-/Exitkombinationen für Kurzstrecken und die dazugehörigen Tarife wird das UNTERNEHMEN im voraus bekannt geben.

3. Das UNTERNEHMEN ist bereit, basierend auf seiner Expertise in allen Fragen in Bezug auf Belange des Gastransportes aktiv zur Entwicklung eines praktikablen Netzzugangssystems für Deutschland beizutragen und über mögliche Kooperationen zu verhandeln, um Lösungen für die weitere Vereinfachung des Netzzugangs zu erreichen.

Das UNTERNEHMEN wird die Ferngas Nordbayern GmbH in das Entry/Exit-System des UNTERNEHMENS aufnehmen.

Innerhalb von sechs Monaten wird das UNTERNEHMEN der Gas-Union GmbH, der Saar Ferngas AG, der MVV Energie AG, der HEAG Versorgungs-AG und der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH im Rahmen seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung in diesen Unternehmen Vorschläge mit dem Ziel einer zügigen Einbeziehung dieser Unternehmen in das Entry/Exit-System des UNTERNEHMENS unterbreiten.

(e) Diverses

Das UNTERNEHMEN stellt sicher, dass die VERPFLICHTUNGSZUSAGEN durch die Ruhrgas Transport AG & Co. KG erfüllt werden. Die VERPFLICHTUNGSZUSAGEN betreffen nicht den Handelsbereich des UNTERNEHMENS.

Essen, 29. April 2004

Ruhrgas Aktiengesellschaft